

Dienststelle: LBM Gerolstein

Projektbezeichnung Ersatzneubau der Kyllbrücke bei Ahlbachmühle
 Projekt-Nr.: A.21-19-0019.01

Nächster Ort: Stadt Bitburg

Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Genehmigungsbehörde: SGDNord

Unterlage 19-4

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019)

Bearbeitet: 2021-06-28

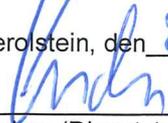
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
 Brunnenstr. 1
 54568 Gerolstein
 im Auftrag



 Tobis Backes

Aufgestellt:

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
 Brunnenstr. 1
 54568 Gerolstein

Gerolstein, den 29.06.2021


 Enders (Dienststellenleiter)

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

Vorhaben: Ersatzneubau der Kyllradwegebrücke bei Ahlbachmühle		
Vorhabenbeschreibung: Abriss/Neubau einer Fußgänger-/Radwegebrücke einschließlich neuer Anbindung an das vorhandene Radwegenetz		
Gemarkung Irsch,	Flur 1,	Flurstücke 107/3, 122/2, 121
Gemarkung Erdorf,	Flur 6,	Flurstücke 87/3, 200
Gemarkung Metterich,	Flur 21,	Flurstück 2

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Anlass des Bauvorhabens ist der Ersatzneubau der Fußgängerbrücke über die Kyll als Radwegebrücke. In gleichem Zuge soll eine Reduzierung der Hochwassergefahr durch Verlagerung der neuen Wiederlager außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Kyll erfolgen. Hierzu soll die vorhandene Fußgängerbrücke einschließlich der Widerlager und nicht mehr benötigter Wegefächern zurückgebaut und die vorhandenen Wegeböschungen an die Geländemorphologie angepasst werden. Der Abriss/Neubau der Brücke soll mit Hilfe eines Kranes erfolgen. Hierfür werden entsprechend temporäre Bauflächen im direkten Umfeld von ca. 0,1 ha erforderlich.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche, Boden: Auf einer Fläche von ca. 1000 m ² wird Boden abgetragen und umgelagert. Dies erfolgt zum Teil temporär durch Inanspruchnahme von Boden für die Baustelleneinrichtung wie z. B. für Kranstellfläche. Durch Verlagerung der Radwegflächen und Neubau der Radwegebrücke werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt/überbaut (ca. 210 m ²). Durch den Rückbau der bestehenden Fußgängerbrücke und Radwege- und Nebenflächen werden derzeit (teil-)versiegelte/überbaute Flächen entsiegelt (ca. 210 m ²). Eine faktische Neuversiegelung ist demnach nicht festzustellen. Ergänzend wird die Rodung von wenigen Gehölzen erforderlich. Diese werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln entfernt. Die Gewässerfauna wird durch die Abgrabung/Anschüttungen nicht tangiert.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Eventuell anfallende Bauabfälle werden fachgerecht getrennt und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingt kann es zu Lärm durch die Baumaschinen und zu vermehrtem Baustellenverkehr durch den Abtransport des Erdreichs/Abbruchmaterials und Anlieferung von Baumaterial – insb. Transport d. Brückenbauteile - kommen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Weder von den verwendeten Baustoffen noch von den erlaubten Betriebsstoffen geht ein erkennbares Unfallrisiko aus
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Störungen bzw. Unfälle durch Verschmutzung des Gewässers werden durch Auflagen in der Planung und Ausschreibung vermieden. Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustellen-

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

		einrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind. Dies betrifft im Besonderen die Vermeidung des Eintrags von Beton, Betonstäuben, Betonschlämmen und betonbelastetem Wasser in das Gewässer.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten

2	Standort der Vorhaben Der Standort eines Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die an den Ausbaubereich angrenzenden Bereiche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine Vorrangfläche für die Erholung oder für die land- forstwirt- und fischereiwirtschaftliche Nutzung besteht im Eingriffsbereich nicht.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Der Planungsraum weist hinsichtlich dieser Kriterien keinen besonderen Schutzstatus auf. Das Gewässer ist sowohl oberhalb der Brücke als auch unterhalb der Brücke hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte als mäßig verändert eingestuft. Seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten wurden im Planungsraum nicht festgestellt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatG	Der Planungsraum liegt geringfügig innerhalb des geschützten Biotops „Kyll zwischen Mettericher Mühle und Bitburg-Erdorf“ (BT-6005-0983-2009). Durch die Baumaßnahme werden hier ca. 60 m ² Boden umgelagert und drei ufernahe Schwarzerlen gerodet.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Die Wiederlager der bestehenden Brücke befinden sich innerhalb des ÜSG der Kyll. Durch den Abriss der bestehenden Brücke und Neubau außerhalb des ÜSG wird eine zukünftige Betroffenheit ausgeschlossen. Baustelleneinrichtungen werden für die Dauer der Bauzeit außerhalb des ÜSG angelegt

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Baumaßnahme liegt in der Kyllaue. Es sind im weiteren Umfeld der Baumaßnahme (in ca. 200 m Entfernung) zwei bewohnte Gebäude betroffen. Die Betroffenheit ist aber zu relativieren, da durch das Bauvorhaben die Hochwassergefahr reduziert wird.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht betroffen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Eigenart und Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und geringe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter lassen weder schwere noch komplexe Umweltauswirkungen erwarten. Die Auswirkungen sind gut überschaubar und werden als nicht gravierend eingestuft.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Bei Beachtung der Vorgaben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht mit dem Auftreten nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen. Insbesondere wird durch die Baumaßnahme die Hochwassergefahr reduziert.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Beeinträchtigungen werden im Wesentlichen nur während den Bauarbeiten auftreten. Nach Beendigung dieser Arbeiten wird sich die ursprüngliche ökologische Situation wieder einstellen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Baumaßnahme steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Bei der Planung wurden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und die Auswirkungen zu minimieren, das sind im Wesentlichen: - Die Baumaßnahme ist durch eine landespflegerische Fachkraft (ökologische Bauleitung) zu begleiten. - Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere, dass der Eintrag von Beton, Betonstäuben, Betonschlämmen und betonbelastetem Wasser strikt zu vermeiden ist. - Spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Fischbestandes werden nicht erforderlich.

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

4. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Baumaßnahme wird das Gewässer nicht in Anspruch genommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor/während der Baumaßnahme können Beeinträchtigungen vermieden werden. Die lineare Durchgängigkeit des Gewässers wird nicht beeinträchtigt. Durch die Baumaßnahme wird in geringem Maße vorhandener Gehölzbestand im Uferbereich temporär beseitigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation und die Fauna hat dies aber nicht. Ebenso ist keine Netto-Neuersiegelung zu konstatieren. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.